

Swiss Life Sammelstiftung
2. Säule, Zürich
(Stiftung)

Organisationsreglement

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 3, Art. 6 und Art. 7 der Stiftungsurkunde erlassen. Es regelt die Organisation der Stiftung sowie die Konstituierung, die Beschlussfassung, die Aufgaben und die Befugnisse:

- a) des Stiftungsrats
- b) der Verwaltungskommissionen
- c) des Anlageausschusses
- d) der Geschäftsführung.

Die Stiftung

Die Stiftung richtet für die Durchführung der Personalvorsorge für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein organisatorisch und rechnermässig separat verwaltetes Vorsorgewerk gemäss Gesetz und den reglementarischen sowie anschlussvertraglichen Bestimmungen ein. Die Anlage der Vermögenswerte erfolgt gemeinsam.

Die Stiftung ist im Prozess aktiv- und passiv legitimiert, d.h. sie kann klagen, Rechtsmittel ergreifen und beklagt werden.

Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber zuhanden der versicherten Personen das Vorsorge-reglement und mindestens einmal pro Jahr für jede versicherte Person einen persönlichen Ausweis zur Verfügung. Diese Aufgabe wird von der Geschäftsführung wahrgenommen.

Der Stiftungsrat

1 - Wahl

Die Wahl des Stiftungsrats ist in separaten Wahlreglementen geregelt.

2 - Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Er wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise dem Personenkreis der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter angehört.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Die Mandate erlöschen bei Rücktritt aus dem Stiftungsrat, bei Auflösung des Anschlussvertrags des Arbeitgebers mit der Stiftung oder bei Auflösung der Versicherung des Mitglieds des Stiftungsrats mit der Stiftung. In diesem Fall rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer nach. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind wieder wählbar.

3 - Sitzungen

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten sooft als erforderlich, mindestens aber einmal jährlich einberufen.

Der Stiftungsrat tritt überdies zusammen, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder, die Geschäftsführung oder der Anlageausschuss beim Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Die Sitzung ist daraufhin unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung des Stiftungsrats hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben und die massgeblichen Sitzungsunterlagen zuzustellen. Über nicht traktandierte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Mitglieder der Geschäftsführung und des Anlageausschusses nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

4 - Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Wahl der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge
- c) Festlegung der Organisation der Stiftung und deren Organe, soweit nicht Gesetz und Stiftungsurkunde etwas anderes bestimmen
- d) Anlagen
 - Wahl des Vermögensverwalters
 - Formulierung der Anlagestrategie und Umsetzungsvorgaben
 - Erlass und Abänderung des Anlagereglements
 - Genehmigung von speziellen Verträgen
 - Überwachung / Kontrolle der laufenden Geschäfte
- e) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung der Stiftung
- f) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung und der mit der Vertretung der Stiftung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen
- h) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts der Stiftung sowie Déchargeerteilung
- i) Wahl der rückdeckenden Versicherungsgesellschaft
- j) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der Stiftung und Antragstellung an die zuständige Behörde
- k) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Die Kompetenz, über den Abschluss oder die Kündigung von Anschlussverträgen zu entscheiden, wird an die Geschäftsführung delegiert.

5 - Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist insbesondere für die Beschlussfassung folgender Geschäfte zuständig:

- a) Konstituierung des Stiftungsrats
- b) Abänderung dieses Organisationsreglements
- c) Erlass und Abänderung des Vorsorgereglements
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Abschluss von Verträgen mit Dritten von einer grossen Tragweite für die Stiftung
- f) wesentliche Umstellungen, Erweiterungen oder Beschränkungen der Stiftungstätigkeit
- g) Erteilung und Widerruf von Unterschriftenrechten (Zeichnungsrecht)
- h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats ist für folgende Beschlüsse notwendig:

- a) Änderung der Stiftungsurkunde
- b) Änderung dieses Organisationsreglements
- c) Bestimmung des Vermögensverwalters
- d) Bestimmung der Geschäftsführung
- e) Bestimmung der rückdeckenden Lebensversicherungsgesellschaft

6 - Auskunftsrecht und Berichterstattung

Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. In den Sitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsrats und des Anlageausschusses sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie vom Anlageausschuss Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Stiftungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Stiftungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Stiftungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Berichterstattung

In jeder Sitzung ist der Stiftungsrat von der Geschäftsführung und vom Anlageausschuss über den laufenden Geschäftsgang und über die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrats auf dem Zirkularwege unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Entschädigung

Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortung.

Die Verwaltungskommissionen

Jeder Arbeitgeber verpflichtet sich im Zeitpunkt des Anschlusses, eine Verwaltungskommission einzusetzen. Die Verwaltungskommissionen bestehen aus der gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft, mindestens aber aus zwei Mitgliedern. Die Verwaltungskommissionen sind in jedem Fall im Sinne von Art. 51 BVG paritätisch zu organisieren.

Die Verwaltungskommissionen sorgen nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und des Anschlussvertrags für die ordnungsgemässe Durchführung der einzelnen Vorsorgewerke der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Ihnen obliegt namentlich:

- a) die Verwaltung der Vorsorgewerke
- b) die Wahl des Vorsorgeplans und der Vollzug der Vorsorgereglemente
- c) die Information der versicherten Personen
- d) die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) der Arbeitgeber
- e) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss dem Wahlreglement

Die Verwaltungskommissionen vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

Der Anlageausschuss

Der Anlageausschuss wird vom Stiftungsrat gewählt, besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann auch mit internen oder externen Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) bestellt werden. Der Anlageausschuss ist das für die Vermögensverwaltung der Stiftung zuständige Fachorgan. Er bereitet anlagerelevante Beschlüsse zuhanden des Stiftungsrats vor und leitet deren Vollzug.

Der Anlageausschuss unterstützt und berät den Stiftungsrat bei der Formulierung, der Durchführung und der Kontrolle der Anlagestrategie, des Anlagereglements sowie bei der Auswahl eines Vermögensverwalters, bei dessen Instruktion und Überwachung. Er erstellt auch die Entscheidungsgrundlagen, wenn Abänderungen notwendig oder sinnvoll sind.

Er ist das Verbindungsglied zwischen dem Vermögensverwalter und dem Stiftungsrat. Er erarbeitet das Pflichtenheft und die Verwaltungsaufträge für den Vermögensverwalter und schlägt eine geeignete Anlageorganisation vor. Er erstattet dem Stiftungsrat mindestens quartalsweise Bericht über den Verlauf der Vermögensverwaltung. Der Stiftungsrat kann, soweit erforderlich, die Berichterstattung in kürzeren Zeitintervallen einfordern.

Der Stiftungsrat bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Anlageausschusses.

Die Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestellt die Geschäftsführung. Deren Aufgaben und Kompetenzen gehen aus dem *Geschäftsführungsvertrag* hervor.

Die Entschädigung der Geschäftsführung wird im *Geschäftsführungsvertrag* geregelt.

Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

Die Geschäftsführung kann neben den bereits vom Stiftungsrat bestimmten Zeichnungsberechtigten festlegen, welche ihrer Organe und Hilfspersonen oder ermächtigte Dritte bei Rechtshandlungen für die Stiftung in welcher Form zeichnungsberechtigt sind. Sie teilt der Stiftung die zeichnungsberechtigten Personen mit. Die Zeichnungsberechtigung gilt als genehmigt, sofern sie nicht innert 20 Tagen seit ihrer Zustellung an die Stiftung von dieser ausdrücklich abgelehnt wird.

Ausstand

Alle Organe der Stiftung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Organe der Stiftung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. März 2010.

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit mit qualifiziertem Mehr abändern.

Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule

Zürich, 31. Mai 2011

Ort und Datum



Gregor Stücheli
Präsident des Stiftungsrats



Daniela Bräm
Geschäftsführerin